



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 14. Februar 2014
(OR. fr)

6255/1/14
REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0449 (COD)

CODEC 345
EF 47
ECOFIN 127
CONSOM 41

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 in Bezug auf die Umstellung auf unionsweite Überweisungen und Lastschriften (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (GA)

1. Die Kommission hat dem Rat am 9. Januar 2014 den obengenannten Vorschlag¹ zugeleitet, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt.
2. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens² haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

¹ Dok. 5210/14.

² ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 4. Februar 2014 festgelegt und den Kommissionsvorschlag ohne Abänderungsvorschläge angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und müsste somit für den Rat annehmbar sein¹.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 9/14 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 5944/14.